

Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Habilitationsordnung der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 37/2015

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

24. Jahrgang/27. Juli 2015

Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 17 Absatz (1) Ziff. 3 i.V. m. § 16 Absatz (5) der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013) hat der erweiterte Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät am 30. Juni 2014 folgende Habilitationsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Habilitationszweck
§ 2	Habilitationsleistungen
§ 3	Anmeldung der Habilitationsabsicht
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Zulassungsverfahren
§ 6	Eröffnung des Habilitationsverfahrens
§ 7	Habilitationskommission
§ 8	Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 9	Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
§10	Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch
§11	Probevorlesung und didaktisches Gutachten
§12	Zusammenfassendes Gutachten
§13	Zuerkennung der Lehrbefähigung
§14	Beantragung der Lehrbefähigung
§15	Veröffentlichungspflicht
§16	Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung des Habilitationsverfahrens
§17	Vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens
§18	Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
§19	Änderung der Lehrbefähigung
§20	Allgemeine Verfahrensregelungen
§21	Einspruch und Rechtsmittel
§22	In-Kraft-Treten

Anlagen:

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift
Muster der Habilitationsurkunde
Liste der Habilitationsfächer

§ 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (§ 36 Absatz (1) BerlHG).

(2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das an der Fakultät in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen aus dem Kreis des haupt- und nebenberuflichen Personals der Fakultät vertreten ist.

(3) Auf Vorschlag der Institutsräte bestimmt der Fakultätsrat die auf die aktuelle Lehre und Forschung bezogenen Habilitationsfächer (siehe Anlage).

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind:

- 1.a) Eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Fach sein muss, oder
- b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit eine der Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen, oder
- c) publizierte oder zur Publikation eingereichte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit eine der Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen und denen eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen ist.
2. Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Fach mit anschließendem wissenschaftlichem Fachgespräch.
3. Eine hochschulöffentliche Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebietes.

Die schriftliche Habilitationsleistung und der öffentliche Vortrag sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist. In diesen Fällen ist zusätzlich zu der geforderten schriftlichen Habilitationsleistung eine den Erkenntnisgewinn darstellende deutschsprachige Zusammenfassung einzureichen. Die hochschulöffentliche Probevorlesung soll i.d.R. in deutscher Sprache erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gem. Absatz (1) Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen entstanden sind, muss der Anteil des Habilitanden oder der Habilitandin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand oder die Habilitandin ist verpflichtet, den eigenen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im Einzelnen darzulegen und von den Mitautoren oder Mitautorinnen bestätigen zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Für den öffentlichen Vortrag gem. Absatz (1) Nr. 2 sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung einzureichen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander oder mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Das wissenschaftliche Fachgespräch über den Vortrag kann sich auch auf Leistungen gem. Absatz (1) Nr.1 beziehen. Vortrag und Fachgespräch sollen zeigen, dass der Habilitand oder die Habilitandin ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und umfassende Kenntnisse in dem Habilitationsfach und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

§ 3 Anmeldung der Habilitationsabsicht

Der Habilitand oder die Habilitandin soll seine bzw. ihre Habilitationsabsicht dem für das Habilitationsfach zuständigen Institut mindestens zwei Semester vor dem schriftlichen Zulassungsantrag mitteilen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. ein durch eine Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades
3. und eine ausgewiesene wissenschaftliche Lehrtätigkeit an einer Hochschule von insgesamt acht Semesterwochenstunden in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf und die eine mindestens einsemestrige, zwei Semesterwochenstunden umfassende, eigenständig erbrachte Lehrveranstaltung an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin umfasst.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, können anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis und Urkunde der Hochschulprüfung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie, ggf. Gleichwertigkeitsbescheinigung,
2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie,
3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
4. schriftliche Habilitationsleistung gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 in mindestens 5 Exemplaren; ggf. Erklärung zum Eigenanteil gemäß § 2 Absatz (2) Satz 2,
5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gem. § 2 Absatz (3) mit jeweils kurzer Erläuterung,
7. Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge in je fünf Exemplaren sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen bei Monographien,
8. ein Exemplar der Dissertation,
9. eine Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt,
10. eine Erklärung über die Kenntnis der vorliegenden Habilitationsordnung und der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen des wissen-

schäftlichen Fehlverhaltens“ sowie eine Selbständigkeitserklärung.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über den Zulassungsantrag in der Regel auf der Grundlage eines Institutsratsbeschlusses auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Auf Antrag des Dekans oder der Dekanin wird vom Fakultätsrat das Habilitationsverfahren eröffnet, wenn

1. die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllt sind,
2. die Unterlagen gem. § 5 Absatz (1) beigebracht wurden,
3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach nicht beendet wurde oder ein nach § 9 Absatz (1) Nr. 2 beendetes Verfahren nicht bereits wiederholt wurde,
4. nicht gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird und
5. die Fakultät für das Fach zuständig ist.

§ 7 Habilitationskommission

(1) Entspricht der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren und Eröffnung des Verfahrens, so bestellt er die Habilitationskommission, einschließlich der Gutachter und Gutachterinnen, die sich wie folgt zusammensetzt: Mindestens fünf, höchstens sieben Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich der Gutachter und Gutachterinnen gem. § 8 als stimmberechtigte Mitglieder, je ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin und ein Student oder eine Studentin als Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) Der Institutsrat, der das Habilitationsfach vertritt, schlägt dem Fakultätsrat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Habilitationskommission und die Kommissionsmitglieder vor, wobei die Kommissionsmitglieder durch die einzelnen Mitgliedergruppen des Institutsrates vorgeschlagen werden.

(3) Die vom Fakultätsrat einzusetzende Habilitationskommission muss über hinreichenden fachlichen Sachverstand verfügen, sie muss die Habilitationsleistungen vollständig beurteilen können.

(4) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Professorale Mitglieder anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.

(5) Die Habilitationskommission führt alle für das Habilitationsverfahren erforderlichen Aufgaben durch. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag der Habilitationskommission für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung gem. § 2 Absatz (1) mindestens drei Gutachter oder Gutachterinnen, von denen mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin aus einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin stammt und mindestens einer oder eine der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehört. Die Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen kann durch Beschluss des Fakultätsrats auf den Dekan oder die Dekanin übertragen werden.

(2) Zu internen Gutachtern und Gutachterinnen können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie habilitierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus dem Kreis des haupt- und nebenberuflichen Personals der Fakultät bestellt werden, § 32 Absatz (2) BerlHG bleibt unberührt.

(3) Zum Gutachter oder zur Gutachterin kann nur bestellt werden, wer die schriftliche Habilitationsleistung vollständig oder in entscheidenden Teilen fachwissenschaftlich beurteilen kann. Wenn von der schriftlichen Habilitationsleistung verschiedene Fächer thematisch berührt werden, sind entsprechend viele Gutachter und Gutachterinnen zu bestellen. Die Fachkompetenz ist durch die entsprechende Lehrbefähigung nachgewiesen, sie kann sich ausnahmsweise aus besonderer Fach- und Methodenkenntnissen ergeben. Auswärtigen Gutachtern und Gutachterinnen ist die Habilitationsordnung zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Gutachter und Gutachterinnen haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 9 Absatz (1) genannten Empfehlungen an den Fakultätsrat ermöglicht. Sie haben dabei so vorzugehen, als obläge ihnen die letztverbindliche Bewertung der Habilitationsleistung. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Inhaltliche Fehler sind zu benennen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachten eingeholt werden.

(5) Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten vorliegen, andernfalls kann der Dekan oder die Dekanin eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter oder Gutachterinnen bestellen. Bei Absage oder Ablauf der Nachfrist schlägt die Habilitationskommission jeweils einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin vor. Die Bestellung erfolgt nach § 8 Absatz (1) dieser Ordnung.

(6) Die fachwissenschaftlich fundierten Gutachten entfalten eine Bindungswirkung für die Entscheidung des Fakultätsrates, damit dessen Entscheidung dem Gebot der sachgerechten Bewertung entspricht. Die Bindungswirkung kann nur durch fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert werden. Derartige Gegengutachten sind schriftlich abzufassen.

(7) Die Gutachten und Gegengutachten dürfen nur im Rahmen des Habilitationsverfahrens verwendet werden und sind ansonsten vertraulich zu behandeln.

(8) Die Habilitationsleistungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 sowie die Gutachten sind an der Fakultät für

vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät auszulegen. Dies ist bekannt zu machen, um allen stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates vor der Sitzung die Möglichkeit zu geben, nach Kenntnisnahme der schriftlichen Habilitationsleistung und der Gutachten ein Gegengutachten abzufassen. Eventuell erstellte Gegengutachten sind in der Vorlesungszeit für mindestens eine Woche, mit Zustimmung des Dekans oder der Dekanin in Ausnahmefällen in der vorlesungsfreien Zeit für die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates drei Wochen, auszulegen. Das ist gleichfalls bekannt zu machen.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem erweiterten Fakultätsrat

1. die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und das Vortragsthema gem. § 2 Absatz (3) oder
2. die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistung und begründet dies schriftlich.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission gem. Absatz (1) auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten. Die Bindungswirkung der Gutachten entfällt nur insoweit, wie sie auf Basis fachwissenschaftlich fundierter Gegengutachten erschüttert wurden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(3) Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und der Bestimmung des Vortragsthemas für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag durch den Fakultätsrat ist der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich in der Vorlesungszeit mindestens zwei Wochen, mit Zustimmung des Dekans oder der Dekanin in Ausnahmefällen außerhalb der Vorlesungszeit mindestens vier Wochen vorher bekannt zu machen.

(4) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung wird das Habilitationsverfahren unterbrochen; § 16 Absatz (2) bleibt unberührt.

(5) Hält der Fakultätsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, so ist dies dem Habilitanden oder der Habilitandin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Habilitationskommission mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Fakultätsrat kann daraufhin eine abweichende Bezeichnung festsetzen; dies ist schriftlich zu begründen.

§ 10 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

(1) Der Vortrag findet öffentlich in der Regel in deutscher oder englischer Sprache während der Vorlesungszeit statt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Dekan oder die Dekanin. Den Mitgliedern in der Kommission und den Teilnehmern muss die Fremdsprache ausreichend geläufig sein. Der Vortrag hat eine Dauer von maximal 45 Minuten.

(2) Zwei Wochen vor dem öffentlichen Vortrag teilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Habilitationskommission dem Habilitanden oder der Habilitandin das Thema des Vortrages mit und macht die Gutachten ohne Namensnennung der Gutachter und Gutachterinnen dem Habilitanden oder der Habilitandin zugänglich.

(3) Am wissenschaftlichen Fachgespräch, das von dem oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird, nehmen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission sowie weitere Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitglieder und Studierende der Fakultät teil. Die Leitung kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. Das wissenschaftliche Fachgespräch soll in der Regel 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten dauern. Es findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Dekan oder die Dekanin. Den Mitgliedern in der Kommission und den Teilnehmern muss die Fremdsprache ausreichend geläufig sein.

(4) Die Habilitationskommission fasst das Ergebnis in einer gutachterlichen Stellungnahme zusammen. Protokoll und Anwesenheitsliste werden zu den Akten genommen.

§ 11 Probevorlesung und didaktisches Gutachten

(1) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die vom Habilitanden oder von der Habilitandin erbrachten didaktischen Leistungen. Zur Beurteilung der didaktischen Leistungen legt die Habilitationskommission die Durchführung einer hochschulöffentlichen Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebietes fest. Der Termin der Probevorlesung wird dem Habilitanden oder der Habilitandin mindestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Habilitationskommission mitgeteilt. Der Termin ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Auf Vorschlag des studentischen Mitgliedes der Kommission können Studierende der Fakultät ihre Beurteilungen der didaktischen Leistungen in der Kommission vortragen und schriftlich einbringen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Kommission über die didaktischen Leistungen einzugehen.

§ 12 Zusammenfassendes Gutachten

Abschließend fasst die Habilitationskommission die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten über die didaktischen Leistungen und über den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch zusammen und legt die Zusammenfassung dem erweiterten Fakultätsrat vor.

§ 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gutachten der Habilitationskommission wird vom erweiterten Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluss über die Zuerkennung der Lehrbefähigung herbeigeführt. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Über

1. den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch
 2. die didaktischen Leistungen einschließlich der Bewertung der Probevorlesung
- ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Nachdem die Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 erfüllt ist, händigt der Dekan oder die Dekanin eine Urkunde aus. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefähigung zuerkannt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften des Präsidenten oder der Präsidentin und des Dekans oder der Dekanin sowie ein Siegel der Hochschule.

§ 14 Beantragung der Lehrbefugnis

Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde kann die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß §118 BerLHG beantragt werden. Über die Verleihung der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat nach Stellungnahme des für das beantragte Fach zuständigen Institutsrates.

§ 15 Veröffentlichungspflicht

Mindestens je ein Exemplar aller Unterlagen nach § 2 Absatz (1) Nr. 1, aufgrund derer die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt wurden, ist durch den Habilitanden oder die Habilitandin der Universitätsbibliothek innerhalb eines Jahres nach dem Fakultätsratsbeschluss über die Zuerkennung der Lehrbefähigung in einer zur Vervielfältigung geeigneten Art, möglichst auch in elektronischer Form, zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens sowie sämtliche Gutachter und Gutachterinnen anzugeben.

§ 16 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Habilitationsantrag kann bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat gemäß § 5 Absatz (2) oder bei fehlender Einigung über das Habilitationsfach durch den Habilitanden oder die Habilitandin zurückgenommen werden.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistung gem. § 9 Absatz (1) Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 zulässig. Ein neuer Zulassungsantrag im gleichen Fach kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates zur Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und dem Unterbrechen des Habilitationsverfahrens. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen wurden, sofern die Verfahren nicht bereits vorzeitig endgültig beendet wurden. Anerkannte Leistungen kön-

nen auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

(3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gem. § 13 Absatz (1) Satz 3 Nr. 1 nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von 6 Monaten erneut gehalten werden. Das Thema kann aus den bereits eingereichten Themen gewählt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Sind die didaktischen Leistungen gem. § 13 Absatz (1) Satz 3 Nr. 2 nicht anerkannt worden, kann dem Habilitanden oder der Habilitandin innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen bzw. der Probevorlesung gegeben werden, die gem. § 11 zu begutachten sind. Eine weitere Gelegenheit zur Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens wird nicht gegeben.

(4) Der Fakultätsrat beschließt im Falle einer Wiederholung der Habilitationsleistungen gem. Absätze (2) und (3) eine Unterbrechung. Bei erneutem nicht Anerkennen der Leistungen oder bei schriftlichem Verzicht des Habilitanden oder der Habilitandin auf eine Wiederholung beschließt er die vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens.

§ 17 Vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat beschließt die vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen gem. § 13 Absatz (1) Satz 3 endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht wurden oder wenn
2. im Falle von Täuschungsversuchen oder Täuschung des Habilitanden oder der Habilitandin auch nach Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt wurden.

(2) Die vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und dem Habilitanden oder der Habilitandin schriftlich mitzuteilen. Die Begründung muss im Wortlaut vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der oder die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluss des Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt ist.

(3) Die Feststellung des Erlöschens trifft der Präsident oder die Präsidentin auf Antrag der Fakultät.

§ 19 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulas-

sungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Im Änderungsverfahren dürfen eine Habilitationsschrift oder ihr gleichwertige Leistungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1. nicht verlangt werden.

(3) Der Fakultätsrat setzt eine Kommission aus mindestens drei Professorinnen und Professoren des Institutes ein, das das beantragte Habilitationsfach vertritt. Die Kommission erarbeitet an Hand der eingereichten Unterlagen und der im Antrag benannten Leistungen einen Entscheidungsvorschlag für den erweiterten Fakultätsrat. Sie nimmt dazu Stellung, ob ein öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag mit einem Fachgespräch und/oder eine öffentliche Probevorlesung für erforderlich gehalten werden. Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet abschließend über den Antrag.

§ 20 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) An allen Sitzungen der Habilitationskommission muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Habilitationskommission entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Habilitationskommission legt alle Entscheidungen dem Fakultätsrat vor. Der Dekan oder die Dekanin der Fakultät trägt dafür Sorge, dass das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist vom Fakultätsrat eine Fristverlängerung zu beschließen und dem Habilitanden oder der Habilitandin mitzuteilen.

(3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden oder die Habilitandin bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens erhält der Habilitand oder die Habilitandin die Gelegenheit zur Einsichtnahme in sämtliche Gutachten. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Habilitationsverfahrens verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln.

(5) Der Fakultätsrat kann auf Beschluss die Entscheidung über Veränderungen in der Zusammensetzung der Habilitationskommission und anderer, den grundsätzlichen Werdegang nicht beeinflussender Entscheidungen auf den Dekan oder die Dekanin übertragen, wenn das Votum des jeweiligen Institutsrates bzw. der jeweiligen Habilitationskommission zu diesem Sachverhalten ohne Gegenstimmen erfolgt ist.

§ 21 Einspruch und Rechtsmittel

Der Antragsteller oder die Antragstellerin, der Habilitand oder die Habilitandin, der Habilitierte

oder die Habilitierte hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin einzulegen. Die Fristen der Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt. Die jeweiligen Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung gilt für alle Verfahren, die nach ihrem In-Kraft-Treten eröffnet werden.

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Die Habilitationsordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten I und II, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2002 und 23/2005, treten außer Kraft.

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin wird ermächtigt, die letzte Fassung der Habilitationsordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt bekanntzugeben.

Anlage 1
Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Thema: [T H E M A]

Habilitationsschrift zur Erlangung der Lehrbefähigung

für das Fach: [F A C H]

vorgelegt dem Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von [F R A U K A T A R I N A M U S T E R M A N N]

geboren am [0 0 . 0 0 . 2 0 0 0] in [M U S T E R S T A D T]

[PRÄSIDENTIN/PRÄSIDENT]
der Humboldt-Universität zu Berlin

[DEKANIN/DEKAN]
der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät

Berlin, den [0 0 . 0 0 . 2 0 0 0]

Gutachterinnen und Gutachter:

(erst für die Veröffentlichung in der Universitätsbibliothek ausfüllen)

1. [F R A U T I T E L K A T A R I N A M U S T E R M A N N]
2. [F R A U T I T E L K A T A R I N A M U S T E R M A N N]
3. [F R A U T I T E L K A T A R I N A M U S T E R M A N N]

Anlage 2
Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



HABILITATIONSURKUNDE

Der Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat

[F R A U T I T E L K A T A R I N A M U S T E R M A N N]

geboren am [0 0 . 0 0 . 2 0 0 0] in [M U S T E R S T A D T]

aufgrund [A U F G R U N D]

nach einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. Juni 2014 die

LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach: [F A C H] zuerkannt.

[S I E / E R] hat damit den Nachweis erbracht,

dass [S I E / E R] das Fach [F A C H] selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Thema der schriftlichen Habilitationsleistung: [T H E M A]

Thema des öffentlichen Vortrages: [T H E M A]

Berlin, den [0 0 . 0 0 . 2 0 0 0]

Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin

[P R Ä S I D E N T I N / P R Ä S I D E N T]
der Humboldt-Universität zu Berlin

[D E K A N I N / D E K A N]
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät

Anlage 3: Liste der Habilitationsfächer

Institut für Chemie

Physikalische und Theoretische Chemie,
Organische und Bioorganische Chemie,
Angewandte Analytik und Umweltchemie,
Anorganische und Allgemeine Chemie,
Didaktik der Chemie,
Mineralogie,

Geographisches Institut

Geographie,

Institut für Informatik

Informatik,

Institut für Mathematik

Mathematik,
Didaktik der Mathematik,

Institut für Physik

Theoretische Physik,
Experimentalphysik,
Didaktik der Physik.